

sehr zersplitterter Produktion gleichartiger Erzeugnisse, beispielsweise bei neugebildeten Kombinat der Leichtindustrie, als auch bei der Übernahme vorhandener Leistungsstrukturen eingegliedert Kombinate.¹⁴

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer wesentlicher Faktoren, die eine unterschiedliche Regelung der rechtlichen Beziehungen von Kombinat und Kombinatbetrieb erfordern.

Den Ausgangspunkt bilden die Aufgaben, die den Kombinatbetrieben objektiv aus dem Gesamtproduktionsprozeß des Kombinats erwachsen. „Entscheidend sind dabei solche Faktoren wie der Stand der Spezialisierung und der Konzentration der Produktion, die territoriale Verteilung der Betriebe und der Produktionsstätten und ihre Rolle in den jeweiligen Territorien, das Niveau der Zentralisierung von Aufgaben und Funktionen der Leitung, die unterschiedlichen sozialen und ökonomischen Bedingungen in den Betrieben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Territorien.“¹⁵ So bedarf ein selbst mit dem Markt verbundener Kombinatbetrieb umfassender Rechte als ein hochspezialisierter Zulieferbetrieb innerhalb des Kombinats. Ähnliches gilt für einen Kombinatbetrieb, der in einem anderen Kreis oder sogar Bezirk liegt als der Stammbetrieb. Daraus ergibt sich zugleich, daß mit der Zunahme der Spezialisierung und Konzentration, mit der Herausbildung zentraler Forschungs- und Entwicklungsrichtungen, zentraler Absatzorgane usw. sich die Aufgaben der Kombinatbetriebe und entsprechend auch ihre Rechte und Pflichten verändern.

Es wird notwendig sein, diesen differenzierten Bedingungen in den Kombinat, die auch für absehbare Zeit noch bestehen werden, in einer künftigen gesetzlichen Regelung stärker Rechnung zu tragen, als dies in der VEB-VO der Fall sein konnte. Damit ist u. a. die Frage nach der Bildung von Kombinatstypen und nach entsprechenden unterschiedlichen Regelungen aufgeworfen.

Zugleich müßte eine Orientierung für die inhaltliche Gestaltung der Statuten und Ordnungen gegeben werden, die nach wie vor die wichtigsten Regelungen sind, um die differenzierten Bedingungen in den Kombinat zu erfassen. Das Ziel muß darin bestehen, es einerseits den Kombinat zu ermöglichen, den jeweiligen Bedingungen des gesamten Reproduktionsprozesses voll Rechnung zu tragen, und andererseits Subjektivismus und unzulässige Einschränkungen der Initiative in den Kombinatbetriebe maximal auszuschließen.

Die rechtliche Gestaltung der kombinatinternen Kooperation

Das geltende Recht räumt dem Kombinat eine weitgehende eigenverantwortliche Regelungsbefugnis hinsichtlich der Kooperationsbeziehungen zwischen Betrieben des Kombinats ein. Gemäß § 30 Abs. 2 VEB-VO gelten für Wirtschaftsverträge innerhalb des Kombinats die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der volkseigenen Wirtschaft nur dann entsprechend, wenn in der Kooperationsordnung des Kombinats keine andere Regelung getroffen wurde. Dabei hat die Vorschrift über die Anwendung des Wirtschaftsvertrags keinen zwingenden Charakter. Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Betrieben des Kombinats ist dem Generaldirektor des Kombinats übertragen, wobei er nur an die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung gebunden ist.

Die Beherrschung der kombinatinternen Kooperation ist eine wesentliche Voraussetzung für die mit der Kombinatentwicklung angestrebte höhere Qualität und Effektivität der gesamten Arbeit des Kombinats, welche die volle Ausrichtung der kombinatinternen Kooperation auf die Erhöhung des verfügbaren Endprodukts einschließt. Auf Grund der gewachsenen Produktionsmaßstäbe der Kombinate sind Störungen im Rahmen der kombinat-

internen Kooperation mit größeren Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft verbunden.¹⁶ Dip Forderungen an die Kombinate, zuverlässige Partner der Volkswirtschaft zu sein, rückt die Beherrschung der kombinatinternen Kooperation stärker in den Mittelpunkt.

Wenn die Effektivität der kombinatinternen Kooperationsorganisation auch nicht nur unter juristischen Aspekten behandelt werden darf — sie wird vor allem durch solche Faktoren wie die Weiterführung der Konzentration und Spezialisierung unter Berücksichtigung effektiver Kooperationsstrukturen und der Zentralisierung von Aufgaben und Funktionen bestimmt —, so fordert sie doch ein Überdenken der geltenden Regelung.¹⁷ Dabei bestehen zwei grundsätzliche Fragen:

1. Welche eigenverantwortliche Gestaltungskompetenz ist dem Kombinat einzuräumen?

2. Welche Rechtsformen sind hinsichtlich der Organisation der kombinatinternen Kooperation anzuwenden?

Unbestritten ist, daß den Kombinat auf Grund der bei ihnen bestehenden unterschiedlichen Bedingungen wie bisher eine Gestaltungskompetenz in bezug auf die kombinatinteme Kooperation zu übertragen ist, wobei sich die Form der Kooperationsordnung bewährt hat. Zugleich muß jedoch die Durchsetzung der sich aus den objektiven Gesetzmäßigkeiten ableitenden Prinzipien gewahrt werden.

Wenn auch die kombinatinteme Kooperation in vollem Umfang auf die Aufgabenstellung des Kombinats auszurichten ist und sich hieraus spezifische Anforderungen ergeben können, so bedingen doch die juristische Selbständigkeit der Kombinatbetriebe, ihr Auftreten als Warenproduzenten in Austauschverhältnissen, das ihrer Wirtschaftstätigkeit zugrunde liegende Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie der unmittelbare Zusammenhang zwischen Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Kooperationsorganisation, daß die Beziehungen im bestimmten Grade gleichen Rechtsprinzipien unterliegen müssen wie die Austauschbeziehungen zwischen anderen Betrieben. Solche für die Gestaltung von Austauschbeziehungen grundsätzlichen Rechtsprinzipien, wie

- die Einheit von staatlicher Planentscheidung und Austauschverhältnissen bei Gewährleistung des Primats des Planes,
- die Bedarfsdeckungspflicht,
- die reale Erfüllung,
- die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen,

sind für die rechtliche Gestaltung der kombinatinternen Kooperation unverzichtbar. Die Gestaltungskompetenz der Kombinate muß sich im Rahmen dieser Prinzipien bewegen. Es wird daher eine Regelung befürwortet, die den Erlaß von Kooperationsordnungen nur unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gestattet und zugleich den spezifischen Anforderungen der kombinatinternen Kooperation Rechnung trägt. Diese sehen wir vor allem in der engeren Verbindung des Vertrags mit der Kombinatplanung und den umfassenderen Möglichkeiten leitungsmäßiger Reaktion auf Vertragsverletzungen.

Aus der Stellung der Kombinatbetriebe leitet sich auch die Konsequenz ab, daß die Beziehungen zwischen den Kombinatbetrieben weiterhin in der Regel durch Wirtschaftsverträge organisiert werden. Nur die Kombinatbetriebe selbst sind weitgehend in der Lage, den Bedarf für die Versorgungsbeziehungen nach Sortiment, Qualität und Termin zu bestimmen und eine effektive Produktion mit ihrer durch die Aufgaben des Kombinats bestimmten Bedarfsdeckungspflicht in Übereinstimmung zu bringen. Die Organisation der Kooperationsbeziehungen muß daher in der Regel in der Verantwortung der Kombinatbetriebe liegen. Dies ist auch die Praxis in den meisten Kombinat. Dementsprechend ist der Wirtschafts-